

# Amtsblatt

## für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

22. Jahrgang

Nauen, den 8. Juni 2015

Nummer 3





## Inhaltsverzeichnis

### A – AMTLICHER TEIL

#### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
  - im Hauptausschuss am 5. Mai 2015 ..... Seite 3
  - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 18. Mai 2015..... Seite 3
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2015 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen vom 18. Mai 2015 ..... Seite 4
- Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.5.2015 über die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 27. 9. 2010 – NauOBV ..... Seite 5
- 1. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen – Schulbezirkssatzung ..... Seite 5
- 1. Änderung der Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung ..... Seite 6
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes NAU 20/94 „Scheunenweg“ (2. Änderung) ..... Seite 6
- Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen im Bereich der Ortslage Groß Behnitz bezüglich des Bebauungsplanes „Zum Bahnhof“ ..... Seite 7
  - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB – Wiederholung der Offenlage des Entwurfs
- Bebauungsplan Nr. 0029/96 „Zuckerfabrik“, 1. Änderung (Dachform)..... Seite 8
  - Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB
- Bebauungsplan „Gewerbegebiet Berliner Straße“ ..... Seite 8
  - Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB
- Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ – 1. einfache Änderung zur Klarstellung der Art der baulichen Nutzung ..... Seite 9
  - Änderungsbeschluss
  - Offenlagebeschluss
  - Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB
- Bebauungsplan NAU 0022/94 „EKZ Hamburger Straße“ zukünftig „Luch-Center Nauen“ ..... Seite 10
  - Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
  - Änderungsbeschluss
- Bebauungsplan „An der Rohrwiesen“ ..... Seite 11
  - Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB
- Flächennutzungsplanänderung in Bezug auf den Bebauungsplan „An den Rohrwiesen“ ..... Seite 12
  - Änderungsbeschluss
  - Offenlagebeschluss Entwurf
- Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Grundstück in der Behnitzer Dorfstraße 9, im Ortsteil Groß Behnitz ..... Seite 13
- Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Grundstück in der Gemarkung Markee, Flurstück 96 und 97 der Flur 3 ..... Seite 13

### B – NICHTAMTLICHER TEIL

#### Lokalnachrichten

- Gratulationen zu Geburtstagsjubiläen ..... Seite 15
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse ..... Seite 15
- Straßenbenennungen in Nauen ..... Seite 15
- Antworten zum Thema Asyl ..... Seite 16
- Büro der Friedhofsverwaltung wieder besetzt ..... Seite 16
- Klassenfotos gesucht ..... Seite 16
- Feiern im grünen Herzen Nauens – Parkfest am 27. Juni 2015 ..... Seite 17
- Ampelphase für Kita „Lietzower Luchwichtel“ verlängert ..... Seite 17
- Vollsperrung der Kreisstraße 6309 ..... Seite 18
- Auszeichnung für Kita Kinderland ..... Seite 18
- Musikkurs für Babys im FGZ Nauen ..... Seite 18
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung ..... Seite 19



## Inhaltsverzeichnis

### Das Bürgerbüro informiert

- Merchandising-Artikel der Stadtinformation.....Seite 20
- Häufige Fragen zum Führungszeugnis.....Seite 21
- Bürgerberatung in Nauen – Mitarbeiter der Aufarbeitungsbeauftragten Ulrike Poppe berät Betroffene der SED-Diktatur vor Ort.....Seite 21
- Gültigkeit Reisedokumente.....Seite 22

### Das Standesamt informiert

- Traumberuf Standesbeamtin.....Seite 22

### Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände.....Seite 23

### Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen .....Seite 27

### Sonstiges

- Deutsches Rotes Kreuz: Blutspendetermine.....Seite 28

## – Amtlicher Teil –

### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

#### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 5. Mai 2015

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 0083 Grundstücksangelegenheit – Verkauf eines Grundstücks an der Parkstraße  
**Beschluss-Nr. 078/2015**

#### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18. Mai 2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0119 Beschlussfassung über das am 17.4.2015 eingereichte Bürgerbegehren mit der Fragestellung „Bürgerbegehren für einen Bürgerentscheid nach § 15 BbgKVerf – Soll das Grundstück Waldemardamm, Flur 28, Flurstück 77 für den Bau eines Asylbewerberheims verkauft werden?“  
 Das Bürgerbegehren ist unzulässig und damit nicht zustande gekommen.  
**Beschluss-Nr. 079/2015**
- DS 0094 Straßenbenennung in 14641 Nauen – Wohngebiet „An der Heuwiese“ – (verlängerte Stöckerstraße, östlich Von-Baußen-Allee)

„An der Heuwiese“  
**Beschluss-Nr. 080/2015**

- DS 0104 Straßenbenennung in 14641 Nauen – „Bredow Luch“ (verlängerte Ludwig-Jahn-Straße)  
 „Bredow Luch“  
**Beschluss-Nr. 081/2015**

- DS 0105 Straßenumbenennung in 14641 Nauen, OT Groß Behnitz – „Am Bahnhof“ (Am Bahnhof 8, abgehend von der L 91)  
 „Haus am Wald“  
**Beschluss-Nr. 082/2015**



## – Amtlicher Teil –

- |  |  |
|--|--|
| <p>DS 0107 Straßenbenennung in 14641 Nauen, OT Kienberg – Weg zwischen Kienberg und Ebereschenhof „Zum Rosengarten“<br/><b>Beschluss-Nr. 083/2015</b></p> <p>DS 0110 Straßenbenennung in 14641 Nauen, OT Waldsiedlung, Stolpshof „Stolpshofer Weg“<br/><b>Beschluss-Nr. 084/2015</b></p> <p>DS 0097 Bebauungsplan Nr. 0029/96 „Zuckerfabrik“, 1. Änderung (Dachform), Offenlagebeschluss<br/><b>Beschluss-Nr. 085/2015</b></p> <p>DS 0102 B-Plan „Gewerbegebiet Berliner Straße“, Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf, Offenlagebeschluss Entwurf<br/><b>Beschluss-Nr. 086/2015</b></p> <p>DS 0108 Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ – 1. einfache Änderung zur Klarstellung der Art der baulichen Nutzung: Änderungs- und Offenlagebeschluss<br/><b>Beschluss-Nr. 087/2015</b></p> <p>DS 0109 Bebauungsplan NAU 0022/94 „EKZ Hamburger Straße“: Änderungsbeschluss<br/><b>Beschluss-Nr. 088/2015</b></p> <p>DS 0112 Bebauungsplan „An den Rohrwiesen“, Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf, Offenlagebeschluss Entwurf<br/><b>Beschluss-Nr. 089/2015</b></p> <p>DS 0113 FNP Änderungsverfahren (in Bezug auf den Bebauungsplan „An den Rohrwiesen“), Änderungsbeschluss, Offenlagebeschluss Entwurf<br/><b>Beschluss-Nr. 090/2015</b></p> <p>DS 0077 B-Plan NAU 20/94 „Scheunenweg“, 2. Änderung (Haus 1-4), Abwägungsbeschluss zum Entwurf, Satzungsbeschluss<br/><b>Beschluss-Nr. 091/2015</b></p> <p>DS 0111 Übernahmeangebot des Landes für die Gewässerfläche Groß Behnitzer See und Klein Behnitzer See wurde angenommen.<br/><b>Beschluss-Nr. 092/2015</b></p> | <p>DS 0092 Beschlussfassung über die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2015 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen<br/><b>Beschluss-Nr. 093/2015</b></p> <p>DS 0106 Beschlussfassung über die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.05.2015 über die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen<br/><b>Beschluss-Nr. 094/2015</b></p> <p>DS 0117 Änderung Schulbezirkssatzung Eingangsklassen Graf Arco Grundschule<br/><b>Beschluss-Nr. 095/2015</b></p> <p>DS 0100 Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung<br/><b>Beschluss-Nr. 096/2015</b></p> <p>DS 0118 Erweiterung der Aufnahmekapazität des städtischen Goethe-Gymnasiums auf eine Vierzügigkeit, beginnend ab dem Schuljahr 2015/16<br/><b>Beschluss-Nr. 097/2015</b></p> <p>DS 0103 Herstellung der Barrierefreiheit im FGZ – Verwendung der Einzahlungen aus dem Grundstücksverkauf Am Waldemardamm<br/><b>Beschluss-Nr. 098/2015</b></p> <p>DS 0114 Baukosten und Finanzierung des Familien- und Generationenzentrums<br/><b>Beschluss-Nr. 099/2015</b></p> <p>DS 0115 Bauvorhaben „Erweiterung des Bahnhofsvorplatzes mit zusätzlichen P &amp; R-Flächen“ – Bevollmächtigung des Bürgermeisters<br/><b>Beschluss-Nr. 100/2015</b></p> <p>DS 0116 Namentliche Besetzung des Hauptausschusses – 3. Änderung Herr Schmunk wird der Vertreter für Herrn Jung<br/><b>Beschluss-Nr. 101/2015</b></p> |
|--|--|

Den vollen Wortlaut der Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de> Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2015 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen vom 18. Mai 2015

Aufgrund der §§ 1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Brandenburg vom 13.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 [Nr. 21], S. 266), des § 5 Abs.1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbglöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr. 46), wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 18. Mai 2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes innerhalb der aufgeführten geschlossenen Ortslagen der Stadt Nauen dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen öffnen:



– Amtlicher Teil –

**Am** 13.12.2015      **Ereignis** Hofweihnacht      **Ortslage** Stadt Nauen ohne Ortsteile

**§ 2  
Arbeitnehmerschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer/innen im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

**§ 3  
In-Kraft-Treten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem 31.12.2015 außer Kraft.

*Nauen, 19. Mai 2015*

*gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister*

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.05.2015  
über die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Nauen vom 27.09.2010 – NauOBV**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I (S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 47]) wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen vom 18.05.2015 für die Stadt Nauen einschließlich ihrer Ortsteile Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow und Waldsiedlung folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

**Artikel 1**

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Hunde- und andere Tierhalter sowie Tiere mit sich führende Personen sind dafür verantwortlich, dass die zu beaufsichtigenden Tiere Verkehrsflächen und Anlagen durch Abkoten nicht verunreinigen. Geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport des Kotes sind in ausreichender Stückzahl mitzuführen und auf Verlangen befugter Kontrollpersonen vorzuzeigen. Auftretende Verunreinigungen sind unverzüglich mittels mitgeführter Hilfsmittel zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Brandenburgischen Straßengesetzes bleiben hiervon unberührt.

**Artikel 2**

§ 11 Absatz 1 Ziffer 21 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 9 Abs. 2 Satz 3 durch Tiere auf den Verkehrsflächen und Anlagen verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.

**Artikel 3**

§ 11 Absatz 1 Ziffer 22 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 9 Abs. 2 Satz 2 geeignete Hilfsmittel nicht mitführt oder auf Verlangen befugter Kontrollpersonen diese nicht vorzeigt.

**Artikel 4**

§ 11 Absatz 1 Ziffer 22 wird § 11 Abs. 1 Ziffer 23

**Artikel 5**

In- Kraft- Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

*Nauen, den 19. Mai 2015*

*gez. Detlef Fleischmann, Bürgermeister*

**1. Änderung zur Satzung  
über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die  
Dr. Georg Graf von Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen**

– Schulbezirkssatzung –

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit dem § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 14]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung

am 18. Mai 2015 folgende Änderungsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Anzahl der zu errichtenden Klassen in der Jahrgangsstufe 1 wird wie folgt festgelegt:



– Amtlicher Teil –

Schuljahr	Grundschule am Lindenplatz	Käthe Kollwitz Grundschule	Arco-Oberschule mit Grundschulteil
2015/16	1	2	3
2016/17	2	2	4
2017/18	1	2	4
2018/19	2	2	3
2019/20	1	2	4
2020/21	2	2	4

Artikel 2

§ 4 – Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen und die Arco-Oberschule mit Grundschulteil der Stadt Nauen - Schulbezirkssatzung – tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.

Nauen, den 19. Mai 2015

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister

**1. Änderung der Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung –**

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/7 (Nr. 19) S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 8) S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/11 S. 246) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 18. Mai 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Die Gebühr ist auf volle 10 Cent abzurunden.

Artikel 2

§ 12

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Nauen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.

Nauen, den 19. Mai 2015

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes – NAU 20/94 „Scheunenweg“ (2. Änderung)**

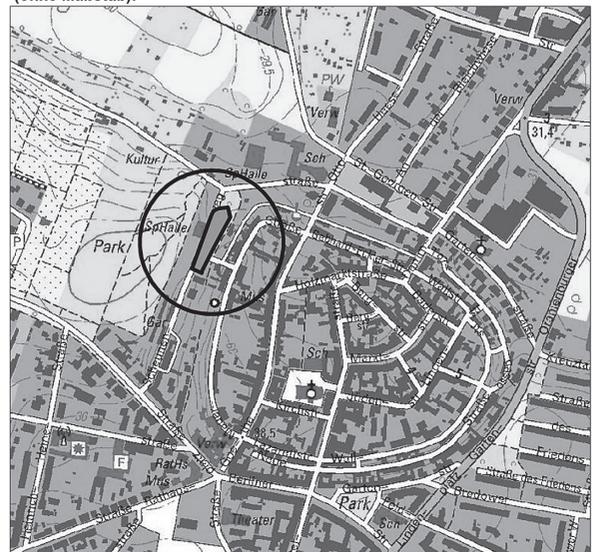
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 18.05.2015 den Bebauungsplan NAU 20/94 „Scheunenweg“ (2. Änderung), mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes NAU 20/94 „Scheunenweg“ (2. Änderung), betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 15, Flurstücke: 90, 91, 92, 93, 106 (tw.) und 305 (siehe Plan).

Der Bebauungsplan NAU 20/94 „Scheunenweg“ (2. Änderung) der Stadt Nauen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Nauen bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan NAU 20/94 „Scheunenweg“ (2. Änderung) der Stadt Nauen, mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
bereitgehalten. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) kön-

Auszug TK 10 mit Darstellung des Änderungsbereichs des B-Planes NAU 20/94 „Scheunenweg“ 2. Änderung (ohne Maßstab):





## – Amtlicher Teil –

nen auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 BauGB hingewiesen:

Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungs-

vorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

## Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen im Bereich der Ortslage Groß Behnitz bezüglich des Bebauungsplans „Zum Bahnhof“ Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB – Wiederholung der Offenlage des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 08.09.2013 den Beschluss zum Entwurf und über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Nauen in Bezug auf den Bebauungsplan „Zum Bahnhof“ im Ortsteil Groß Behnitz gefasst.

Gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative BauGB wird der Entwurf der FNP-Änderung in Bezug auf den Bebauungsplan „Zum Bahnhof“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz, einschließlich der Begründung öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt (siehe unten). Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 16.06. – einschließlich 17.07.2015 in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Nieder-

schrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

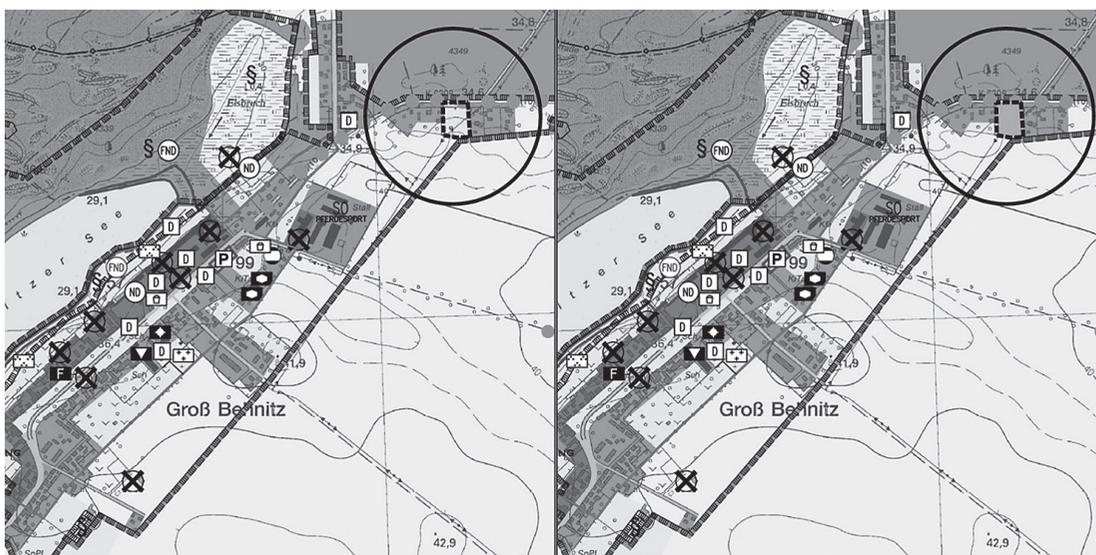
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Darstellung der naturräumlichen Gegebenheiten des Plangebietes (siehe S. 6 des sogenannten Umweltberichts in der Begründung),
- Darstellung der möglichen Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter, z.B. Boden, Klima/Luft u.a. (S. 7ff des sogenannten Umweltberichts in der Begründung),
- Darstellung des Ist-Zustands von Flora und Fauna im Plangebiet und in seiner Umgebung (S. 11ff des sogenannten Umweltberichts in der Begründung),
- Artenschutzrechtliche Prüfung (S. 22ff des sogenannten Umweltberichts in der Begründung).

Folgende bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit öffentlich ausgelegt:

- Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 17.12.2013 zur Altlastensituation und Bodenschutz sowie zum Artenschutz,
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11.12.2013 zum Immissionsschutz.

Planskizze:



Bisherige Darstellung im FNP

Geplante Darstellung im FNP



– Amtlicher Teil –

## Bebauungsplan Nr. 0029/96 „Zuckerfabrik“, 1. Änderung (Dachform)

### Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 18.05.2015 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0029/96 „Zuckerfabrik“ gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen,

Flur 10; Flurstücke 469/2, 470, 476, 478/1, 478/2, 482/2, 483/2, 550, 551, 635, 636, 678

Flur 28; Flurstücke 71/1, 71/2, 72, 73, 74, 75/1, 75/3, 76/2, 77, 78 (tlw.), 108, 109, 212 (tlw.), 214, 215, 218

Flur 31; Flurstücke 233 (tlw.), 239 (tlw.), 242

Flur 32; Flurstücke 14/1, 16/1, 16/3, 17/1, 17/2 (tlw.), 25/1, 25/2, 32/3, 32/4, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 69, 87, 89, 112 (tlw.), 114, 117, 118, 119 (tlw.), 121, 122, 123, 124, 125 (tlw.), 126, 127 (tlw.), 128, 129 (tlw.), 130

(siehe Anlage).

Ziel der Änderung ist die Anpassung der Planung an die sich entwickelten Gegebenheiten und die weitestgehende Vermeidung zukünftiger Befreiungsanträge seitens der Bauherren.

Dazu soll die textliche Festsetzung II 1.1 des rechtskräftigen Bebauungsplans NAU 0029/96 „Zuckerfabrik“ ersatzlos gestrichen werden. Diese Festsetzung lautet:

#### 1.1 Dachformen

- (1) Im Mischgebiet innerhalb des Bereiches a und c sind Sattel- oder Walmdächer mit Dachneigungen zwischen 35° und 45° auszuführen. Die Kombination dieser Dachformen ist zulässig.
- (2) Untergeordnete Bauteile (z.B. Vordächer) und Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO sowie Garagen werden von der Festsetzung 1.1 nicht berührt.

Der Plan wird als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (3) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Der Entwurf der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Berücksichtigung von Umweltbelangen zum Bebauungsplan Nr. 0029/96 „Zuckerfabrik“ 1. Änderung (Dachform) werden in der Zeit vom 15.06.- 15.07.2015 (jeweils einschließlich) in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo	8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Di	8.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr
Mi	8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Do	8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Fr	8.30 - 12.30 Uhr

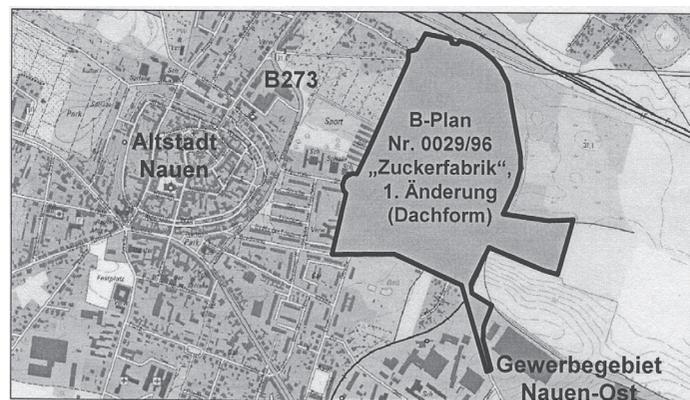
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Während dieser Zeit können dort auch Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



## Bebauungsplan „Gewerbegebiet Berliner Straße“,

### Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 18.05.2015 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des B-Planes „Gewerbegebiet Berliner Straße“, der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen (Anlage Plan) werden in der Zeit vom 15.06. – einschl. 15.07.2015 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo	8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Di	8.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr
Mi	8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr

Do	8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Fr	8.30 - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Der Umweltbericht mit den Themen:

- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen,
- Schutzgüter und ihre Funktionen, wie z.B.: das Schutzgut Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Vegetation/Tierwelt, Kultur und sonstige Sachgüter sowie Aussagen zu den Wechselwirkungen zwi-



## – Amtlicher Teil –

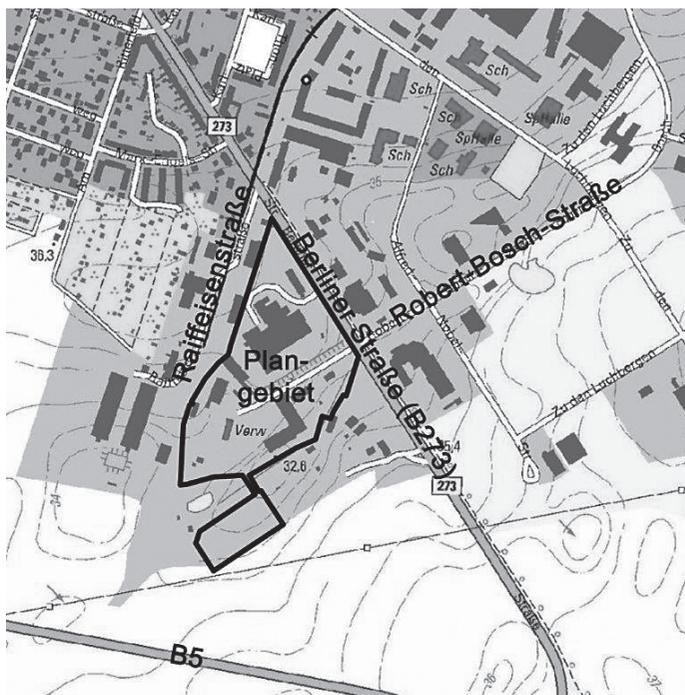
- schen den Schutzgütern
- zusammenfassende Bestandsbewertung,
- Prüfung zum Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote:  
Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, die Artenschutzprüfung erfolgt in 2 Prüfschritten.
- Vermeidung, Verminderung  
Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB besteht aus einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 bzw. Anlage 1 Abs. 2 c BauGB ermittelt wurden, mit Angaben der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.
- die Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen,
- Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des B-Planes,
- Baugrund- und abfalltechnische Erkundung im Bereich der geplanten Hallenerweiterung,
- Orientierende Altlastenuntersuchung – Prüfbericht,
- Stellungnahme des Landkreises Havelland, hier insbesondere die Hinweise auf die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und dem Artenschutz,
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, hier insbesondere mit den Hinweisen auf den Immissionsschutz in Bezug auf Lärmimmission

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



## Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ – 1. einfache Änderung zur Klarstellung der Art der baulichen Nutzung Änderungsbeschluss Offenlagebeschluss

### Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 18.05.2015 den Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ für den Bereich der Gemarkung Nauen:

Flur 44: Flurstücke 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10 und 2/11 (siehe Plan) gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Klarstellung der Art der baulichen Nutzung im Gewerbegebiet GE dahingehend, dass zusätzlich zu deponiebezogenem Gewerbe auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen zulässig sein soll.

Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Weiterhin wurde der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gefasst.

Der Plan wird als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (3) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung

i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Der Entwurf der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Berücksichtigung von Umweltbelangen zum Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ 1. einfache Änderung zur Klarstellung der Art der baulichen Nutzung, werden in der Zeit vom **15.06.-15.07.2015** (jeweils einschließlich) in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo	8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Di.	8.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr
Mi.	8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Do.	8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Fr.	8.30 - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

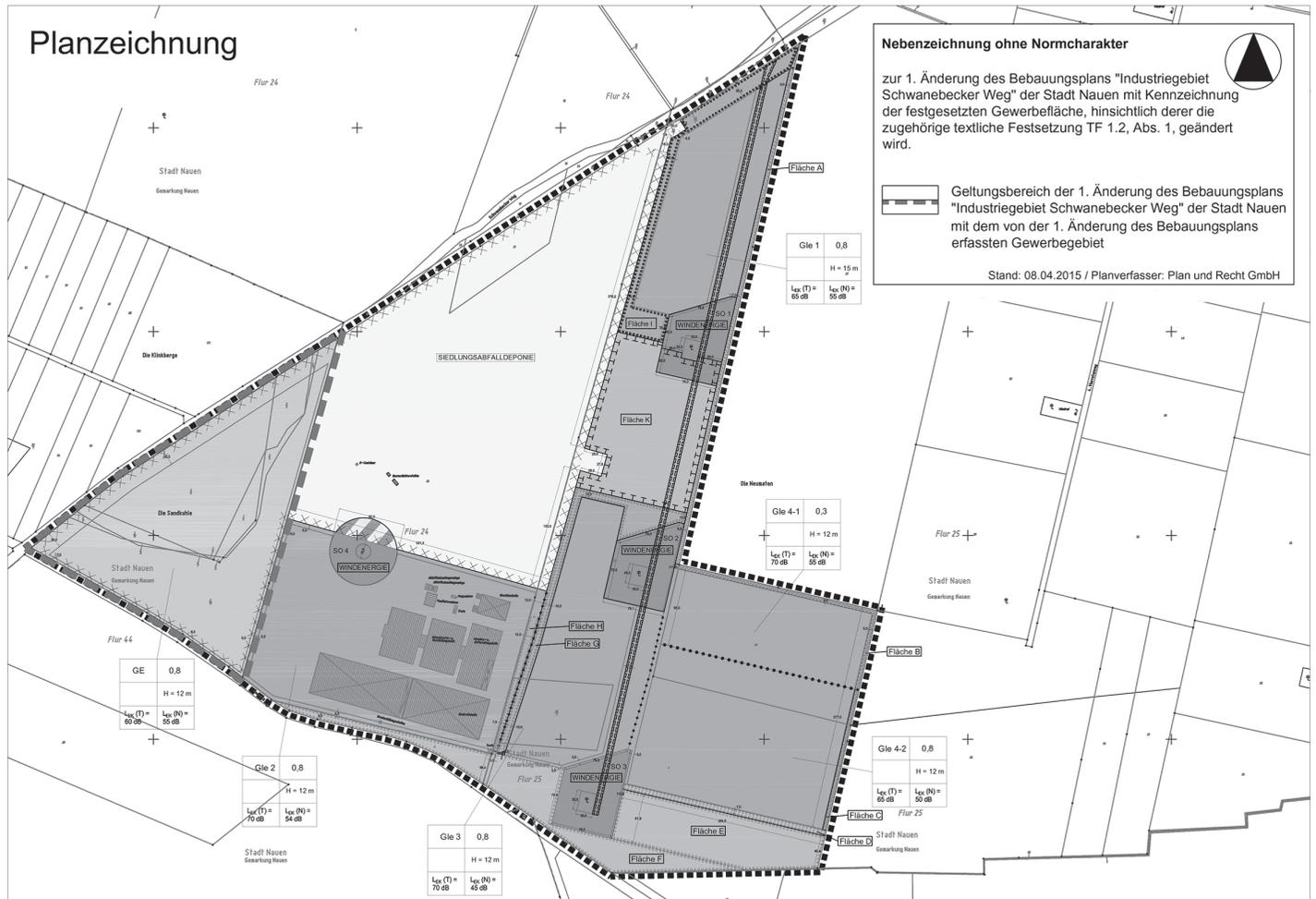


– Amtlicher Teil –

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Während dieser Zeit können dort auch Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



**Bebauungsplan NAU 0022/94 „EKZ Hamburger Straße“  
zukünftig „Luch-Center Nauen“  
Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB  
Änderungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 18.05.2015 den Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans NAU 0022/94 „EKZ Hamburger Straße“ für den Bereich der Gemarkung Nauen:

Flur 20: Flurstücke 207/2, 208/1, 433, 434 und 547 (teilweise) – siehe Plan – gefasst.

Die Bezeichnung des Bebauungsplans wird geändert in „Luch-Center Nauen“. Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zeitgemäße Modernisierung und Weiterentwicklung des Luch-Centers zu schaffen. Folgende Änderungen sind geplant:

- Anpassung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für die Baufelder „Baumarkt“ und „Gartencenter“ hin zu einem Fachmarktzentrum ohne Einschränkung bezüglich der zulässigen Sortimente,

- Anpassung der Baugrenzen an die geplanten Baumaßnahmen (Vordächer, Eingangslösungen, Errichtung einer Pfandannahmestelle am SB-Warenhaus),
- Anpassung der Stellplatzanlage.

Bei der Planänderung sind die Grundzüge des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Nauen vom März 2010 (Beschluss Nr. 143/2010 vom 17.05.2010) zu beachten.

Der Plan wird als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.



– Amtlicher Teil –



## Bebauungsplan „An den Rohrwiesen“, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 18.05.2015 den Beschluss zum Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans (B-Plan) „An den Rohrwiesen“ gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des B-Planes „An den Rohrwiesen“ (siehe Plan), der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06. – einschl. 15.07.2015 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo	8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Di	8.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr
Mi	8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Do	8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr
Fr	8.30 - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 147 (tlw.) und 148 (tlw.) der Flur 34, Gemarkung Nauen, und liegt nordwestlich der Altstadt Nauen direkt südlich der Straße An den Rohrwiesen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Der Umweltbericht mit den Themen:

- Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange und Auswirkungen der Planung,
- Schutzgüter und ihre Funktionen, wie z.B. das Schutzgut Mensch, Pflanze, Tiere, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft und Kulturgüter/Sachgüter
- die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
- die Prüfung des Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote, insbesondere Vermeidungsmaßnahmen/Minderungsmaßnahmen
- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
- Eingriffsregelungen mit einer Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter, der Konfliktanalyse und Vermeidung/Verminderung
- die Kompensationsermittlung,
- die Bilanzierung,
- den Darstellungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des

Plangebietes

- die Schalltechnische Untersuchung

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landkreises Havelland, hier insbesondere die mit Hinweisen auf die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und den Artenschutz,
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, hier insbesondere mit den Hinweisen auf den Immissionschutz in Bezug auf Lärmimmission.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail ([jeanette.schmohl@nauen.de](mailto:jeanette.schmohl@nauen.de)) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

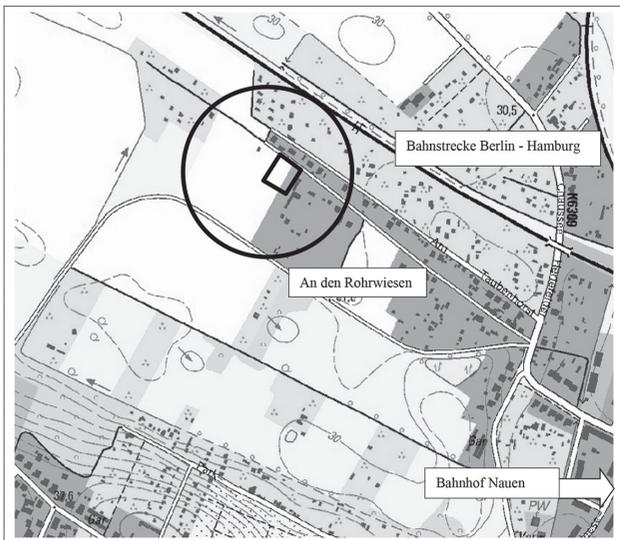
Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



– Amtlicher Teil –

Auszug TK 10 mit Darstellung des Geltungsbereichs des B-Plans (ohne Maßstab):



Auszug ALK mit Darstellung des Geltungsbereichs des B-Plans (ohne Maßstab):



## FNP Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan „An den Rohrwiesen“ Änderungsbeschluss, Offenlagebeschluss Entwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 18.05.2015 den Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) „An den Rohrwiesen“ mit dessen Geltungsbereich (Flurstücke 147 (tlw.), 148 (tlw.), Flur 34, Gemarkung Nauen) und weiteren Flurstücken im angrenzenden nördlichen Bereich der Stadt Nauen, für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 34, Flurstücke: 131 (tlw.), 132, 133, 134 (tlw.), und die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll eine Darstellungsänderung einer Grünfläche in Fläche für Wohnnutzung (W) in einer Größe von ca. 0,39 ha bewirkt werden (siehe Plan).

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs der FNP-Änderung in Bezug auf den B-Plan „An den Rohrwiesen“ der Stadt Nauen, der Planzeichnung und der Begründung werden in der Zeit vom 15.06. – einschl. 15.07.2015 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi. 14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr  
Di. 8.30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr

Mi. 8.30 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr  
Do. 8.30 - 12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

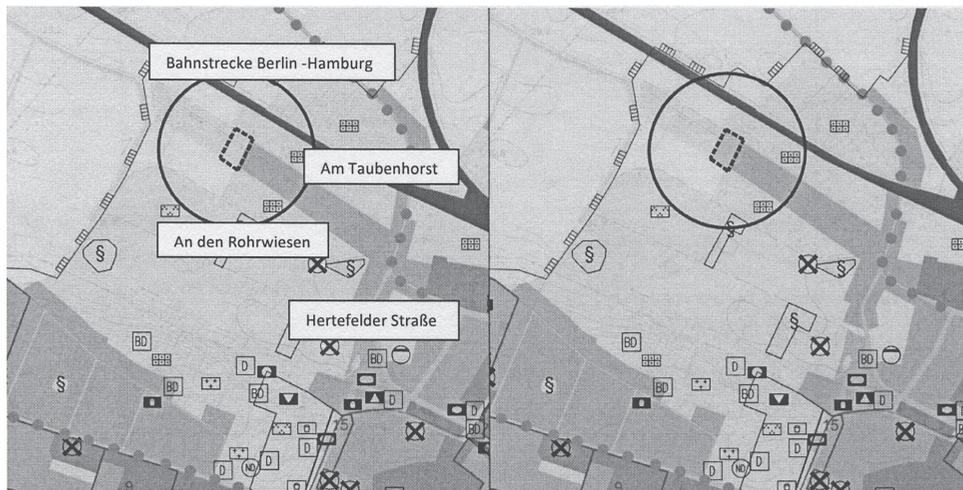
Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Planskizze:



Bisherige Darstellung im FNP

Geplante Darstellung im FNP



## – Amtlicher Teil –

### Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Grundstück in der Behnitzer Dorfstraße 9, im Ortsteil Groß Behnitz, bestehend aus den Flurstücken 31/1 und 30/2 der Flur 8 Gemarkung Groß Behnitz mit einer Größe von ca. 2384 m<sup>2</sup> zu verkaufen. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte und diversem Nebengelass. Eine Garage ist vermietet. Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 50.000,00 € zuzüglich aller Nebenkosten für die Durchführung des Vertrages.

Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung der Fläche (Nutzungskonzept) beizufügen.

Juristische Personen werden gebeten, ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt.

Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist.

Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre aufgenommen.

Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Ver-

fahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Behnitzer Dorfstraße 9“ an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 31.07.2015



### Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Grundstück, bestehend aus den Flurstücken 96 und 97 der Flur 3 Gemarkung Markee mit einer Größe von insgesamt 1455 m<sup>2</sup> zu verkaufen.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf mindestens 2000 €.

Juristische Personen werden gebeten, ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen.

Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt.

Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei.

Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist.

Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre aufgenommen.

Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar.

Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.



**– Amtlicher Teil –**

Weitere Informationen unter 03321/408-249, Frau Rambow.

Ihr Angebot richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Markee 96-97“ an die Stadt Nauen, FB Bau,

Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.  
Bieterschluss ist der 03.07.2015

